

Satzung des Musikvereins Verl e.V.

Vom 02.03.1990, geändert durch Beschlüsse vom 14.11.2005, 16.03.2007, 05.03.2010, 18.03.2011, 08.03.2013 und 10.03.2017

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Verl e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Verl.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Gütersloh im Vereinsregister 828 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Musikverein Verl e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Stadt Verl.
- (2) Die Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) regelmäßige Proben
- b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Unterhaltung eines Schülerorchesters, eines Jugendorchesters und eines Erwachsenenorchesters.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Musikvereins Verl e.V.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Orchestermitglieder, die sich regelmäßig an den Proben, Auftritten und sonstigen Vereinsveranstaltungen beteiligen, sowie Personen, die ein Vereinsamt (z.B. Notenwart, Uniformwart etc.) ausüben, und die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Passive Mitgliedschaft

Damit die in § 2 beschriebenen Ziele des Vereins realisiert werden können, ist die Anwerbung von sogenannten passiven Mitgliedern möglich, die jährlich einen Beitrag zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

(5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Satzung des Musikvereins Verl e.V.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- (2) Stimm- und Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die der Volksmusik oder dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

§ 10

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) a) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 25% der stimmberechtigten Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könne.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Satzung des Musikvereins Verl e.V.

- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beigegeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift der Hauptversammlung ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Mitglieder der Hauptversammlung sind die aktiven Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (d.h. per Brief oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der aktiven und passiven Mitglieder. Dieser gilt solange, bis er von einer Hauptversammlung wieder verändert wird.
 - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins.

Satzung des Musikvereins Verl e.V.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer Gesamtverein,
 - d) dem Geschäftsführer Jugendorchester,
 - e) dem Geschäftsführer Schülerorchester
 - f) dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
 - g) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (4) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.
- (5) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der Dirigent des Erwachsenenorchesters, der Dirigent des Jugendorchesters, der Dirigent des Schülerorchesters und ein aktives Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer Gesamtverein und dem Geschäftsführer Jugendorchester.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Satzung des Musikvereins Verl e.V.

- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
- a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - Zahlungen für den Verein zu leisten.
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über eine angemessene Vergütung für die nebenberufliche Tätigkeit der Dirigenten des Erwachsenenorchesters, des Jugendorchesters und des Schülerorchesters. Sollten Dirigenten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein, so dürfen diese bei der Beratung und Entscheidung über Zahlungen und Höhe der Vergütung nicht mitwirken.

§ 14

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Satzung des Musikvereins Verl e.V.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen vor einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 16

Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung findet, ist eine weitere – ggf. außerordentliche – Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die mit der in §15 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Verl. Dem Empfänger des Vermögens wird auferlegt, die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Vereinen einzusetzen, welche „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe“ und „die Förderung von Kunst und Kultur“ als gemeinnützige Zwecke verfolgen.